

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 36 (1921)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3 —
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXVI. Jahrgang.

Nr. 6.

I. Juni 1921.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die gesamte Lehrerschaft der zürcherischen Schulen betreffend Eisenbahngefährdungen durch schulpflichtige Kinder. — 2. Lehrerinnenüberfluß. — 3. Staatsbeiträge an Schulhausbauten. — 4. Turnkurse. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Inserate.

Beilage: Bogen 2 und 3 der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen.

Kreisschreiben an die gesamte Lehrerschaft der zürcherischen Schulen betreffend Eisenbahngefährdungen durch schulpflichtige Kinder.

Das eidgenössische Eisenbahndepartement in Bern ladet die Erziehungsdirektionen sämtlicher Kantone ein, die im Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. September 1909 empfohlene Belehrung und Warnung der Schuljugend über die Eisenbahngefährdung neuerdings anzuordnen.

Die Eisenbahngefährdungen durch schulpflichtige Kinder haben nämlich wiederum in Aufsehen erregender Weise überhand genommen. So sind bei den S. B. B. allein in der Zeit vom 1. August 1920 bis 31. Januar 1921 nicht weniger als 43 solcher Fälle vorgekommen, wobei es sich meist um das Werfen von Steinen gegen fahrende Eisenbahnzüge oder elektrische Schwach- und Starkstromleitungen handelte.

In dem erwähnten Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen wird ausgeführt:

„Es steht wohl außer Zweifel, daß derartige Handlungen meistens mehr einem gewissen jugendlichen Leichtsinne als einer direkt böswilligen Absicht entspringen; es erscheint daher geboten, daß die Schule belehrend eingreife, um gefährliche Auswüchse jenes Leichtsinnes tunlichst zurückzuhalten.

Mit dem Hinweise auf diese Verhältnisse verbinden wir das Gesuch, es möchte Ihrerseits dafür gesorgt werden, daß in den verschiedenen Schulen, je auf den Beginn eines Quartals oder eines Schuljahres, eine eindringliche Belehrung der Schüler stattfindet über die Gefährlichkeit und die Strafbarkeit gewisser Handlungen, die auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs einwirken können. Hierher gehören namentlich: die Veränderung oder Beschädigung irgendwelcher Bahnanlagen, das Verschieben von Eisenbahnwagen, das eigenmächtige Öffnen der durch Bahnangestellte bedienten Wegeschränken, das Legen oder Werfen von Steinen, Holz und dergleichen auf die Bahnebene oder auf die Geleise, das Werfen von festen Gegenständen gegen fahrende Züge oder aus solchen und der Gebrauch von Schußwaffen im Bereiche von Eisenbahnen.“

In Nachachtung der Einladung des Eidg. Eisenbahndepartements ergeht hiermit an die gesamte zürcherische Lehrerschaft aller Stufen die Einladung, entsprechend den vorstehenden Ausführungen die Schülerschaft wiederholt auf die schlimmen Folgen der Eisenbahngefährdungen aufmerksam zu machen. Dies soll sowohl im Schulunterricht, als auch bei Schulreisen, Schülerspaziergängen, beim Unterricht im Freien etc. geschehen. Desgleichen sollte nicht versäumt werden, von Zeit zu Zeit die Schüler auf die Folgen der Beschädigung von Telephon- und Telegraphenleitungen, wie ganz besonders der Berührung von Starkstromleitungen aufmerksam zu machen.

Bei diesen Ermahnungen handelt es sich nicht allein um die Strafbarkeit der Handlungsweise. Es ist vielmehr unausgesetzt im Schulunterricht auf die allgemeine Pflicht hinzu-

weisen, die Mitmenschen vor Schädigungen jeglicher Art möglichst zu bewahren.

Zürich, 20. Mai 1921.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. H. Mousson.

Der Sekretär: *Dr. F. Zollinger.*

Lehrerinnenüberfluß.

Der Erziehungsrat konstatiert, daß der bestehende Überfluß an Lehrerinnen durch die im Frühjahr 1921 erfolgte Patentierung weiterer 19 Lehrerinnen erneute Verschärfung erfahren hat. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl vakanter Lehrstellen, wozu kommt, daß von den Schulpflegern fast durchwegs die Abordnung männlicher Lehrkräfte verlangt wurde, war es selbst nicht möglich, im laufenden Frühjahr die im Jahre 1914 patentierten, noch verfügbaren Lehrerinnen im Verweserdienst zu verwenden. Dazu kommen die Jahrgänge 1915—1921.

Während die verfügbaren männlichen Lehrkräfte der letzten Jahrgänge Aussicht haben auf gelegentliche Zuweisung von Verwesereien und es als erwünscht zu bezeichnen ist, wenn in den nächsten Jahren der Zudrang männlicher Zöglinge zu den Lehrerbildungsanstalten sich wieder mehrt, namentlich von Jünglingen, die für den Dienst an Landschulen die erforderliche Eignung mitbringen, muß mit allem Nachdruck aufmerksam gemacht werden, daß der Staat für eine längere Dauer von Jahren keine irgendwelche Verpflichtung noch Zusicherung übernehmen kann, den an den zürcherischen Bildungsanstalten zu Lehrerinnen ausgebildeten Mädchen Anstellung im staatlichen Schuldienst zu gewähren. Diese Mahnung muß in der Folge bei der Anmeldung zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten von den Schulleitungen aus mit aller Bestimmtheit erfolgen. Die Tragung der Folgen muß denen überlassen bleiben, die die Mahnung nicht beachten. Trotz der bedauerlich schlimmen Lage, in der eine große Zahl von Lehrerinnen sich befinden, die auf den Erwerb angewiesen sind,

kann der Erziehungsrat nicht abgehen von der Norm, bei den Lokationen für die vakanten Lehrstellen die Lehrkräfte zu bestimmen, die nach seinem Dafürhalten für die betreffende Lehrstelle sich eignen, und ohne Rücksicht auf das Jahr der Patentierung der Lehrerinnen männliche Lehrkräfte vorzuziehen, wenn die an die Lehrstelle zu machenden Forderungen dies es ihm als geboten erscheinen lassen.

Zürich, den 12. April 1921.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

Gemäß Beschluß des Regierungsrates erhalten 72 Schulgemeinden an ihre Ausgaben für Schulhausbauten, Umbauten und Hauptreparaturen, sowie an die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten im Jahr 1919 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 497,248.—.

Bei der Festsetzung der Staatsbeiträge nahm der Regierungsrat in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 folgenden Standpunkt ein:

1. Während bisher von dem angeschafften Schulmobiliar nur die Schulbänke und Turngeräte subventionsberechtigt waren, so nun auch die Wandtafeln, nicht aber das weitere Schulmobiliar, wie Lehrerpulte, Tische — ausgenommen, wenn sie für den Handarbeitsunterricht bestimmt sind — frei stehende Schränke, Schirmgestelle etc. Die in Frage stehende Bestimmung (§ 1 lit. b.) bringt eine erwünschte Klarheit. Denn bisher wurde es so gehalten, daß Wandtafeln, die in die Wand eingebaut waren, mit dem Bau subventioniert wurden, nicht aber freistehende Wandtafeln, was gegebenenfalls zu Unzukömmlichkeiten führen mußte.

2. Die Leistungen des Staates an die Kosten der Erstellung von Lehrerwohnungen fallen außer Betracht. Steuerschwachen Gemeinden, die mangels anderer Wohngelegenheit selber eine

Lehrerwohnung beschaffen müssen, kann der Regierungsrat an die Kosten einen Beitrag bis zur Höhe von 30% ausrichten. (§ 2, Absatz 3).

3. An die Erstellung von Lokalen für die Kindergärten werden keine Staatsbeiträge ausgerichtet. § 1 des Gesetzes sieht Staatsbeiträge für Neubauten und Hauptreparaturen lediglich von Primar- und Sekundarschulhäusern vor. Die Kindergärten kommen als subventionsberechtigten Institutionen nur in Betracht, soweit es sich um die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien handelt (§ 1 lit. c.). Auf Antrag der Baudirektion wird folgende grundsätzliche Wegleitung festgesetzt:

Lokale für die Kindergärten sind nicht subventionsberechtiget. Werden solche Lokale in einem Schulhaus eingerichtet, so fällt von den Baukosten des Schulhauses ein Betrag in Abzug, der dem Verhältnis des Volumeninhaltes der Kindergartenlokale zum Volumeninhalt des Schulhauses entspricht.

4. An die Erstellung von Abwartswohnungen bei Neubauten, auch an nachträgliche Einbauten solcher in bestehende Schulgebäude wird der ordnungsgemäße Beitrag geleistet, weil es sich um eine, für Schulbetrieb und Hausverwaltung notwendige Einrichtung handelt. Dagegen werden für alle Reparaturen, auch Erweiterungen etc. von Abwartswohnungen, weil zum Betrieb und Unterhalt gehörend, keine Staatsbeiträge ausgerichtet. Es handelt sich also hier um eine einmalige Leistung des Staates, während allfällig weitere Ausgaben für die Abwartswohnungen als nicht subventionsberechtiget zu erkennen sind.

5. Die Baudirektion macht auf den Bericht des kantonalen Hochbauamtes eine Anzahl beachtenswerter Anregungen, wie Ersparnisse im Schulhausbau erzielt werden können, die bei aller Wahrung der Interessen des Unterrichtes und der Schulgesundheitspflege im finanziellen Vorteil der Gemeinden und damit auch des Staates liegen. Es handelt sich dabei um die Revision von Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900. Diese Verordnung ist allerdings und zwar auch in einer Reihe von Bestimmungen der übrigen Abschnitte revisionsbedürftig ge-

worden. Es empfiehlt sich jedoch, mit der Neugestaltung noch zuzuwarten, bis die vom Kantonsrat angeregte Revision des Unterrichtsgesetzes vermehrte Abklärung gefunden hat. Das schließt nicht aus, daß in der Form einer Wegleitung für die Erstellung von Schulhausbauten, auch — was sich besonders als wünschenswert erweist — von Schulmobiliar zunächst besondere Vorschriften erlassen werden, die hernach bei der Revision der Verordnung Verwertung finden können. Die Erziehungsdirektion wird dieser Frage in Verbindung mit der Baudirektion näher treten.

6. Im Anschluß an diese Wegleitung muß immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach dem Gesetz vom 2. Februar 1919 Staatsbeiträge an Schulhausbauten (§ 1 lit. g.) nur dann ausgerichtet werden, wenn die letztern vorschriftsmäßig und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenberechnungen ausgeführt sind und außerdem, wenn es sich nicht lediglich um Ausgaben der Gemeinden für den Unterhalt der Gebäude handelt. Mit besonderem Nachdruck muß verlangt werden, daß bei der Beschaffung von Schulbänken den wiederholt bekannt gegebenen Forderungen entsprochen und keine Schulbankmodelle angewendet werden, die nicht mehr anerkannt werden können. Hier handelt es sich vor allem auch um die Schulbänke mit Gußgestell, die sich nicht bewährt haben, auch schon weil sie die Reinigung der Schulzimmer erschweren. Wird bei der Erstellung von Schulbänken, wie sie von bestehenden, vorteilhaft hierfür eingerichteten Firmen ausgeführt werden, die Wegleitung befolgt, die seinerzeit von der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege herausgegeben wurde (Zürich, Gebr. Fretz, Fr. 1), so kann es nicht mehr vorkommen, daß Schulgemeinden für die Erstellung von zweiplätzigem Schulbänken bis auf den Betrag von Fr. 130 für das einzelne Stück ausgeben.

Zürich, 25. Mai 1921.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Turnkurse.

Für turnerische Ausbildung werden im aktiven zürcherischen Volksschuldienst stehenden Lehrern und Lehrerinnen, soweit sie nicht an den betreffenden Kursorten oder deren nächster Umgebung wohnen, folgende Staatsbeiträge gewährt:

a) Turnkurse, veranstaltet vom schweizerischen Turnlehrerverein: ein Taggeld von Fr. 6.—, im Maximum zehn Teilnehmern an den Kursen für Knabenturnen: 17. Juli bis 2. August in Winterthur; für Mädchenturnen 1. und 2. Stufe: 17. bis 27. Juli in Frauenfeld oder 27. Juli bis 6. August in Solothurn; 2. und 3. Stufe: 17. Juli bis 2. August in Olten.

b) Kurs für volkstümliche Übungen und Spiele für Lehrer der II. und III. Turnstufe: 18. bis 22. Juli in Zürich, im Maximum 10 Teilnehmern das nämliche Taggeld, wie es der Bund gewährt.

Die Bewerbungen um die Staatsbeiträge sind bis spätestens 10. Juni an die Erziehungsdirektion zu richten. Die Ausrichtung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Berichtes, der spätestens bis Ende August der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

Zürich, 20. Mai 1921.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Mai.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Mai	24	4	7	4	1	4	9	—	53
Neu errichtet wurden . . .	17	9	1	6	3	1	2	—	39
	41	13	8	10	4	5	11	—	92
Aufgehoben wurden	11	—	3	2	—	—	—	—	16
Total der Vikariate Ende Mai	30	13	5	8	4	5	11	—	76

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

Primarschule:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Seuzach	Herzog, Emma	1874	1895—1921	25. April 1921
Binzikon	Boßhard, Johann Jakob	1847	1867—1914	3. Mai 1921

Arbeitschule:

Hirzel	Bollier, Barbara	1856	1882—1920	29. März 1921
--------	------------------	------	-----------	---------------

Rücktritte auf 30. April 1921:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Winterthur	Müller, Marie	1910—1921
Zürich III	Keller, Johannes ¹⁾	1871—1921
Zürich III	Spillmann, Alfred ¹⁾	1883—1921
Maschwanden	Walder, Rudolf ¹⁾	1896—1921

b) Arbeitschule:

Zürich V	Merki, Elisabeth ¹⁾	1888—1921
Weiach	Baumgartner, Anna ¹⁾	1884—1921

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1921:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	bisher
Birmensdorf	Surber, Paul, von Zürich	Verweser daselbst
Oerlikon	Gaßmann, August, von Rümlang	Lehrer in Neftenbach
Oerlikon	Fischer, Alb., v. Meisterschwanden	Verweser in Glattfelden-Zweidlen
Wermatswil	Wegmann, Martha, von Männedorf	Verweserin daselbst
Pfäffikon	Meier, Theophil, von Glattfelden	Verweser daselbst
Marthalen	Denzler, Hans, von Werrikon-Uster	Verweser daselbst
Marthalen	Surber, Alfred, von Zürich	Verweser daselbst
Freienstein	Benz, Jakob, von Dietlikon	Verweser daselbst
Rorbas	Gschwend, Frida, von Altstätten (St. G.)	Verweser daselbst
Thalwil	Brunner, Karl, von Uster	Verweser daselbst
Richterswil	Werffeli, Albert, von Zürich	Verweser daselbst
Hinwil-Ringwil	Hägi, Albert, von Hirzel	Vikar in Neerach
Seegräben	Widmer, Frida, von Kilchberg	Verweserin daselbst
Wila	Korrodi, Werner, von Hirzel	
Hagenbuch	Stapfer, Jakob, von Altstetten	Verweser an der Sekundarschule Elgg

¹⁾ Mit Ruhegehalt.

Winterthur	Wespi, Ernst, von Winterthur	Lehrer in Nohl
Winterthur	Liechti, Melanie, von Winterthur	Vikarin in Winterthur
Eglisau	Egli, Theodor, von Horgen	

b) Sekundarschule:

Oerlikon	Russenberger, Oskar, von Zürich	Sekundarlehrer in Bärenswil
Hedingen	Hotz, Emil, von Zürich	Sekundarlehrer in Mönchaltorf
Bauma	Weber, August, von Maur	Verweser daselbst
Bülach	Schoch, Jakob, von Wädenswil	Verweser in Marthalen
Kloten	Ganz, Karl, von Freienstein	Verweser daselbst
Regensdorf	Egli, Walter, von Zürich	Verweser daselbst
Thalwil	Schoch, Paul, von Fischenthal	Sekundarlehrer in Egg

Verweserei:

Primarschule:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Seuzach	Gallmann, Luise, von Zürich	auf Beginn des Schuljahres 1921/22

Schulkapitel. Die Berichte der Schulkapitel für das Jahr 1920 werden genehmigt. Den Schulkapiteln und ihren Sektionen wird ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und in der Richtung der beruflichen Förderung der Lehrerschaft verdankt.

Primar- und Sekundarschule. Lokationen. Die Besetzung der Verwesereien an der Primar- und Sekundarschule auf Beginn des neuen Schuljahres stieß in verschiedenen Fällen insofern auf Schwierigkeiten, als einzelne Lehrer und Lehrerinnen in Verkennung der Lage und ohne ausreichenden Grund es ablehnten, die ihnen zugewiesene Stelle anzutreten, da diese ihren Wünschen nicht entsprach. Der Erziehungsrat stellt fest, daß bei der Besetzung von Verwesereien und Vikariaten persönliche Wünsche den Interessen der Schule untergeordnet werden müssen. Er behält sich vor, Lehrer und Lehrerinnen, die ohne zwingenden Grund eine ihnen übertragene Lehrstelle ausschlagen, bei weiterer Vergebung von Lehrstellen zeitweise oder dauernd unberücksichtigt zu lassen.

Beteiligung von Volksschülern an den Pfadfindergruppen. Bei der Behandlung einer An-

frage der Sekundarschulpflege Winterthur, ob der Erziehungsrat volksschulpflichtigen Schülern den Beitritt zu den Pfadfindergruppen gestatte und wenn ja, ob nicht eine lokale Schulbehörde ein solches Verbot aufstellen könne, kam der Erziehungsrat unter Zustimmung zu dem Rechtsgutachten des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes zu folgenden Schlüssen:

1. Weder der Erziehungsrat, noch eine Bezirks- oder Gemeindebehörde ist zum Erlaß eines allgemeinen verbindlichen Verbotes der Zugehörigkeit von volksschulpflichtigen Schülern zu Vereinen der Jugendbewegung oder Jugendpflege zuständig.

2. Das von der Sekundarschulpflege Winterthur gegenüber den Pfadfindergruppen ausgesprochene allgemeine Verbot ist, da es von einer nicht zuständigen Behörde ausging, rechtlich ungültig.

3. Die Organe der Volksschule sind im Einzelfall nur dann berechtigt, die Zugehörigkeit eines Schülers zu einem solchen Verein zu verbieten, wenn zufolge dieser Zugehörigkeit die Schulordnung verletzt würde.

4. In allen übrigen Einzelfällen sind zum Erlaß solcher, die elterliche Gewalt einschränkender Verbote einzig die Vormundschaftsbehörden gemäß Artikel 283 f. Z. G. B. zuständig.

Durchführung des Lehrplanes für den Handarbeitsunterricht der Mädchen. Aus verschiedenen Anfragen, die der Erziehungsdirektion aus den östlichen und nördlichen Kantonsteilen zugekommen sind, besteht vielfach in Frauenkreisen die Auffassung, das Strümpfestricken, auf das in den ländlichen Gegenden noch besondern Wert gelegt wird, sei im Lehrplan vernachlässigt, auch entspreche die vorgeschriebene Form der Ferse den ländlichen Bedürfnissen nicht. Dem ist entgegenzuhalten:

Während im Lehrplan für das dritte Primarschuljahr Kindersocken oder Halbstrümpfchen mit rundgestrickter Ferse vorgesehen sind, figurieren bereits im vierten Schuljahr neben Waschhandschuh oder Beutelchen oder Socken, „eventuell auch glatte Strümpfe mit rundgestrickter Ferse“ und al-

lerdings im fünften Schuljahr erst für alle Schüler: ein Paar Strümpfe.

Die kantonale Arbeitsschulinspektorin, der Gelegenheit geboten wurde, sich vernehmen zu lassen, hebt hervor, daß die Lehrplankommission es sich zur Pflicht gemacht habe, neben der Berücksichtigung eines streng methodischen Aufbaues des Lehrstoffes in den verschiedenen Techniken auch in der Auswahl der Lehrgegenstände den Bedürfnissen von Stadt und Land in weitgehendstem Maße Rechnung zu tragen. Als Beleg wird auf die Möglichkeit hingewiesen, überall da, wo die Mädchen eine ordentliche Fertigkeit zur Schule bringen, das Stricken von Strümpfen oder Socken schon in den ersten Arbeitsschuljahren zu pflegen, während in den übrigen Schulen zuerst durch Stricken von kleinen nützlichen Gebrauchsgegenständen die Fertigkeit in der Technik erlangt und damit das Interesse und die Freude am Stricken geweckt werden solle, bevor die Mädchen an die große Arbeit: das Stricken der langen Strümpfe mit den schwierigen Teilen: Ferse, Käppchen und Ristabnehmen herantreten müssen.

Sei das regelrechte Strümpfestricken erst im 5. Schuljahr vorgesehen, so werden die Mädchen im letzten Schuljahr durch Anstricken von neuen oder alten Strumpfrohren diese Arbeit befestigen können. Dadurch werden die Schülerinnen ein besseres Verständnis für diese Arbeit aus der Schule ins Leben hinausgetragen, als wenn eine große Zahl der Mädchen von der 5. Klasse weg in und außer der Schule keine Strümpfe mehr strickte.

Weiter betont die kantonale Arbeitsschulinspektorin, daß die Lehrplankommission den massenhaften Gebrauch maschinengestrickter und gewobener Strümpfe nicht habe außer Acht lassen dürfen. Deshalb könne denn auch der Anwendung der rundgestrickten Ferse ihrer einfachen, den Mädchen vom Schlußabnehmen her bereits bekannten Ausführung wegen beim Stricken des ersten Paares von Strümpfen die Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden. Werde es den Arbeitslehrerinnen sicherlich möglich sein, auf diese Art gestrickte Strümpfe in gut passender Form durch die Schülerinnen erstellen zu lassen, so werde auch ein Festhalten an der alten Fersenform nicht als unzulässig betrachtet.

Nach der Ansicht der Erziehungsdirektion ist es durchaus verständlich, wenn da und dort das Neue gegenüber dem Alten zur Kritik herausfordert. Ein sicheres Urteil über den neuen Lehrplan in seinem Aufbau wie in den einzelnen Arbeitsgebieten werden die Frauenkommissionen sich aber nur bilden können, wenn sie die Arbeitslehrerinnen in ihren Aufgaben unterstützen und bei den Schulbesuchen den Fortgang der Arbeiten während der dreijährigen Probezeit fleißig verfolgen. Die Erziehungsdirektion legt Wert darauf, nach Ablauf der Probezeit neben dem Urteil der Arbeitslehrerinnen besonders auch das der Frauenkommissionen über die Zweckmäßigkeit des neuen Lehrplanes zu vernehmen.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritt auf Schluß des Sommersemesters 1921: Dr. A. Bühler, als Privatdozent an der medizinischen Fakultät.

Urlaub für das Sommersemester 1921: Privatdozent Dr. Siegfried Weber, Titularprofessor Dr. Max Schinz, Privatdozent Dr. H. F. Pfenninger, Titularprofessor Dr. de Quervain.

Gebühren. Die von den Praktikanten (Doktoranden) in den vet.-med. Laboratorien zu entrichtende Semestergebühr wird vorläufig für das Sommersemester 1921 auf Fr. 125 festgesetzt.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Botanik: Ernst Hurter, von Kappel a. A.

Mittelschulen. Festsetzung der Pflichtstundenzahl. Die Festsetzung der Pflichtstundenzahl der Lehrer der kantonalen Mittelschulen erfolgt nach folgenden Normen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für jedes einzelne Unterrichtsfach wird die Stundenzahl des Inhabers der Lehrstelle festgesetzt, wobei im Sinne der Verordnung eine in der Natur der Fächer liegende, beson-

ders starke Belastung mit Korrekturen und Vorbereitungsarbeiten angemessen berücksichtigt werden soll (Fachentlastung).

2. Für Lehrer, die das 34. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhöht sich die Verpflichtung um eine Stunde, beziehungsweise Lektion, ohne jedoch 25 beziehungsweise 28 zu übersteigen. Diese Erhöhung bleibt bis zum Schlusse des Schuljahres bestehen, in dessen Verlauf der Lehrer das 34. Altersjahr zurückgelegt hat.

3. Bei Lehrern, die zur Erteilung von verschiedenen Fächern verpflichtet werden, oder deren Unterricht sich aus besonderen Vortrags- und Übungsstunden zusammensetzt, wird auf Grund der mutmaßlichen Stundenzahlen der einzelnen Fächer und der Unterrichtsbelastung eine Durchschnittszahl festgesetzt, die auf die nächsthöhere volle oder halbe Jahresstunde abgerundet wird. Dabei fällt auch in Berücksichtigung, ob der Lehrer ausschließlich auf der untern, oder der obern oder auf beiden Stufen betätigt ist.

4. In den Fächern, die die pflichtmäßige Ausführung von Exkursionen in erheblicher Zahl bedingen, kann Anrechnung in Semesterstunden erfolgen und zwar in der Weise, daß je 10 halbtägige Exkursionen an schulfreien Nachmittagen, zu vier Stunden gerechnet, als eine Semesterstunde gelten. Nachmittage, die für turnerische und eventuell militärische Übungen verlangt werden, können in gleicher Weise behandelt werden.

Für Exkursionen, die außer die Pflichtstundenzahl fallen, haben die Lehrer Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 12 für den halben Tag, sofern die Exkursionen an für den Lehrer schulfreien halben Tagen ausgeführt wurden.

Für alle Exkursionen erfolgt Rückerstattung der wirklichen Fahrtspesen und Ausrichtung einer Entschädigung für die Unterhaltskosten gemäß den für die Staatsbeamten festgesetzten Ansätzen.

Über die näheren Ausführungsbestimmungen entscheidet die Erziehungsdirektion.

5. Die Aufsichtskommissionen sorgen dafür, daß die Lehrer im Jahresdurchschnitt bis zu ihrer vollen Pflichtstundenzahl beschäftigt werden.

Kann einem Lehrer die volle Pflichtstundenzahl nicht zugewiesen werden, so entscheidet die Aufsichtskommission, ob die fehlenden Stunden in einem der zwei folgenden Jahre ohne besondere Entschädigung nachgeholt werden müssen.

6. Soweit aus pädagogischen Gründen (Vermeidung von Lehrerwechsel oder der Anstellung von Hilfslehrern und dergleichen) die Zuteilung sich rechtfertigt, können den Lehrern vorübergehend Überstunden zugewiesen werden. Dagegen ist es nicht statthaft, Überstunden lediglich auf Wunsch einem Lehrer zuzuteilen.

7. Die für einen Lehrer einmal festgesetzte Stundenzahl bleibt auch bei allfälligen Verschiebungen in der Art und Stundenzahl der ihm zugeteilten Fächer bis auf Widerruf durch den Regierungsrat unverändert zu Recht bestehen.

Vorbehalten bleibt der automatisch erfolgende Wegfall der Mehrstunden nach Ziffer 2, sowie die gleicherweise automatisch erfolgende Altersentlastung nach § 10 der Verordnung.

8. Für die nicht vollbeschäftigten Lehrer (wie für die bisherigen Halb- und Dreiviertelstellen), ferner die Rektoren und Prorektoren setzt der Regierungsrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse jeweilen eine, für die nächste Amtsdauer gültige Pflichtstundenzahl fest.

B. Besondere Bestimmungen.

Die Pflichtstundenzahl vollbeschäftigter Lehrer beträgt:

a) Bei Vollstundenbetrieb (50 Minuten):

- 22 Stunden: Deutsch, Französisch, Englisch (obere und obligatorische Kurse), Handelskorrespondenz.
- 23 Stunden: Englisch (untere und fakultative Kurse), Italienisch, Spanisch, Latein, Griechisch; Naturgeschichte, Physik, Chemie, Warenlehre; Algebra, Geometrie, Darstellende Geometrie; kaufmännische Arithmetik, fremdsprachliches Kontor.
- 24 Stunden: Pädagogik und Methodik; Religion; Geschichte, Geographie, Vaterlandskunde; Buchhaltung, Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre, Handelsbetriebslehre, Kontor in

deutscher Sprache; naturkundliche und technische Praktika und Laboratorien; bautechnische, maschinentechnische, elektrotechnische, eisenbahntechnische Fächer nebst Übungen; Stenographie.

25 Stunden: Schreiben, Maschinenschreiben, Freihandzeichnen, Linearzeichnen, Modellieren, Skizzieren, technisch-konstruktive Übungen untere Stufe, Feldmessen, Musik, Turnen.

b) Bei Kurzstundenbetrieb (40 Minuten).

24 Lektionen für: Deutsch, Französisch.

25 Lektionen für: Englisch, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Darstellende Geometrie.

26 Lektionen für: Latein, Griechisch, Italienisch, Mathematik.

27 Lektionen für: Religion, Geschichte, Geographie, Stenographie.

28 Lektionen für: Schreiben, Zeichnen, Musik, Turnen.

Diese Normen gelten zunächst provisorisch für das Schuljahr 1921/22. (Regierungsratsbeschluß.)

3. Verschiedenes.

Stipendiat. Für das Sommersemester 1921 erhalten 52 Studierende der Universität und 16 der Eidgen. Technischen Hochschule Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 21,150.—. 14 Studierende erhalten Rückerstattung des Kollegiangeldes im Umfang der Gewährung eines Freiplatzes.

Schenkungen. Die Erziehungsdirektion verdankt nachgenannte Schenkungen: 1. Zu Gunsten des Stipendienfonds der höheren Lehranstalten: Fr. 750 von einem ehemaligen Zögling des Lehrerseminars Küsnacht z. Zt. in Shanghai, als Rückerstattung bezogener Stipendien. 2. Durch letztwillige Verfügung der am 1. Januar 1921 verstorbenen Frau Karoline Ringger-Pfenninger, der Universität Zürich für wissenschaftliche Forschung: Fr. 5000.

Ferienkurse. An der Universität Jena finden vom 3. bis 16. August 1921 Ferienkurse statt. Das Programm hiefür

kann auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion eingesehen werden. Anmeldungen nimmt entgegen und nähere Auskunft erteilt das Sekretariat, Fräulein Clara Blomeyer in Jena, Karl Zeißplatz 3 (vom 2. August ab in der Universität).

Staatswissenschaftliche Fortbildungskurse. Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich veranstaltet in Zürich, in der Woche vom 26. September bis 1. Oktober 1921, einen Ferienkurs für staatswissenschaftliche Fortbildung. Dieser Kurs wird in ähnlicher Weise organisiert, wie derjenige in Basel im Herbst 1919 und verfolgt den nämlichen Zweck: vorgebildete, vorzugsweise bereits in der Praxis stehende Personen durch Mitteilung der Ergebnisse der neueren staatswissenschaftlichen Forschung zur Fortbildung anzuregen und durch wissenschaftliche Abklärung der Probleme das Verständnis für die der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung neu gestellten Aufgaben zu vertiefen. Als Teilnehmer des Ferienkurses kommen hauptsächlich in Betracht: die Mitglieder der kantonalen und städtischen Verwaltungsbehörden, eidgenössische, kantonale und kommunale Verwaltungsbeamte, Beamte der wirtschaftspolitischen Interessenvertretungen, Beamte industrieller, kommerzieller und Bank-Großbetriebe, Handelslehrer, in der sozialen Fürsorge tätige Personen, Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften. Das Programm des Kurses, sowie das Nähere über die Anmeldung zur Teilnahme und den von den Teilnehmern zu leistenden Kostenbeitrag wird später bekannt gegeben.

Ferienkolonien und Kinderimpfung. Die kant. Direktion des Gesundheitswesens weist darauf hin, daß mit Rücksicht auf die immer weiter sich ausdehnende Pockenepidemie bei der Aufnahme von Kindern in die Ferienkolonien, wie auch in die stadtzürcherische Anstalt Ägeri nur solche Kinder berücksichtigt werden sollen, die in letzter Zeit geimpft wurden, die übliche Ausheilungszeit hinter sich haben und sich darüber durch Impfzeugnisse ausweisen können. Die Schulpflegen und die Vorstände der Ferienkolonien werden eingeladen, dieser Maßnahme volle Beachtung zu schenken.

Inserate.

Kantonaler Lehrmittelverlag Zürich.

In unserm Verlag sind erschienen:

Preis
Fr. Rp.

Zürcher Fibel, von W. Klinko und H. Witzig, umgearbeitete und vermehrte III. Auflage, obligatorisch	3. 25
Zürcher Lesebuch, von Fr. Gaßmann, neues obligatorisches Lehrmittel für das vierte Schuljahr	2. 80
Zürcher Lesebuch, von J. Keller, neues obligatorisches Lehrmittel für das fünfte Schuljahr	3. 10
Lehrmittel für die Biblische Geschichte und Sittenlehre, für das vierte und fünfte Schuljahr, unverändert, je	2. —
Lehr- und Lesebuch für das siebente und achte Schuljahr, III. Teil, Realbuch, z. T. verändert	4. 80
Deutsche Grammatik, von H. Utzinger, unverändert	2. 80
Anmerkung: Der Leitfaden der Geographie, von Dr. E. Letsch, erscheint im Monat Juni a. c.	

Die neuen, gänzlich umgearbeiteten Lehrmittel für den Gesangsunterricht an sämtlichen Stufen der zürcherischen Volksschule sind in Vorbereitung und können wie folgt herausgegeben werden:

Anleitung zur Erteilung eines methodischen Gesangsunterrichtes, von E. Kunz und K. Weber, im Juni;

Gesangbuch für die siebente und achte Klasse der Primarschule und die Sekundarschule, im Juli;

Gesangbuch für das vierte bis sechste Schuljahr, im Oktober;

Gesangbuch für das zweite und dritte Schuljahr, im September.

Die neuen Gesangbücher können nicht mehr neben den bisherigen gebraucht werden.

Zürich, 21. Mai 1921.

Die Verwaltung.

Kurs für volkstümliche Übungen und Spiele.

Die schweizerische Gesellschaft für physische Erziehung „Pro Corpore“ veranstaltet gemeinsam mit dem schweizer. Turnlehrerverein vom 18. bis 22. Juli in Zürich einen Kurs für volkstümliche Übungen und Spiele, II. und III. Turnstufe. Teilnahmeberechtigt ist jeder aktive Lehrer. Anmeldungen nimmt der Kursleiter entgegen: Prof. H. Forster, Zürich 8, Zollikerstr. 148.

An die Vorstände der Mädchenfortbildungsschulen, der Haushaltungsschulen und der hauswirtschaftlichen Unter- richtskurse.

I. Von den vom Bunde subventionierten hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten haben spätestens bis 15. Juni 1921 zu Händen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements einzureichen:

a) Diejenigen Schulen, welche ihre Rechnung mit dem bürgerlichen Jahr abschließen:

1. Das Budget pro 1922 (1. Januar bis 31. Dezember);
2. ein begründetes Subventionsgesuch.

b) Diejenigen Schulen, welche ihre Rechnung mit dem Schuljahr (30. April) abschließen:

1. Die Rechnung pro 1920/21 (1. Mai bis 30. April);
2. die Belege dazu;
3. für den Fall, daß größere Unterschiede zwischen der Rechnung und dem seinerzeit eingereichten Budget sich ergeben, ein Begleitschreiben, in dem die Abweichungen vom Budget angeführt und begründet werden;
4. das Budget pro 1921/22 (1. Mai bis 30. April);
5. ein begründetes Subventionsgesuch.

II. Für die Berechnung des Bundesbeitrages und die Aufstellung des Budgets gibt das Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 19. Oktober 1914, ergänzt durch ein zweites vom 27. Mai 1915, folgende Anleitung:

1. Von den anderweitigen Beiträgen (Beiträge des Kantons, der Gemeinden, von Vereinen und Privaten) werden als nicht anrechenbar abgezogen: die Ausgaben oder Verrechnungen

- a) für Miete von Anstaltsräumen,
- b) für Verzinsung und Amortisation von Baukosten,
- c) für Möblierung.

2. Der Bundesbeitrag beträgt im Maximum 40 % der Summe, die nach Vornahme der erwähnten Abzüge an anderweitigen Beiträgen verbleibt.

III. Die Rechnungen sind in drei, die Budgets in zwei Exemplaren dem kantonalen Inspektor des Fortbildungsschulwesens, Joh. Steiner in Winterthur, zu senden; je ein weiteres Exemplar verbleibt bei den Akten des Schulvorstandes.

Zürich, 18. April 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Besoldungsausrichtung.

Obwohl so oft schon durch Bekanntgabe im Amtlichen Schulblatt darauf aufmerksam gemacht wurde, daß alle Reklamationen über Berechnung der Besoldung der Lehrer an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu richten seien, kommt es doch immer und immer wieder vor, daß Lehrer sich an die Staatsbuchhaltung wenden, der alsdann obliegt, die Reklamation der Erziehungsdirektion zu überweisen. Solch an und für sich kleine Dinge belasten den amtlichen Verkehr, wenn sie sich summieren, mehr als die Verursacher es ahnen. Es muß daher dringend verlangt werden, daß der ordentliche Geschäftsgang auch in Besoldungsangelegenheiten von der Lehrerschaft beachtet werde.

Zürich, 31. Mai 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Vikare und Verweser.

Die als Vikare oder Verweser an Primar- und Sekundarschulen amtierenden Lehrkräfte haben dem Sekretär II der Erziehungsdirektion eine Abschrift ihres Stundenplanes einzusenden und ihm von allen Ferien und Schuleinstellungen zum voraus Kenntnis zu geben.

Zürich, 31. Mai 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Sekundarschule Seen.

Offene Lehrstelle.

Infolge Austritts aus dem Schuldienst ist auf Beginn des Wintersemesters die Lehrstelle eines Sekundarlehrers wieder zu besetzen.

Bewerber belieben ihre Anmeldung mit dem Wahlfähigkeitszeugnis und den übrigen Zeugnissen dem Präsidenten der Pflege, H. Kägi, Schreinermeister in Seen, bis Ende Juni einzureichen. Ein Stundenplan ist beizulegen.

Seen, den 28. Mai 1921.

Die Sekundarschulpflege.

Ferienversorgung.

Die Sekundarschule Dietikon-Urdorf wäre im Falle, einer Anzahl bedürftiger Schüler eine Ferienkur angedeihen zu lassen, und sie möchte zu diesem Behufe mit Schulbehörden in Verbindung treten, die über Ferienheime verfügen. Offerten sind an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Dietikon, Tierarzt Huber, erbeten, wobei um Mitteilung ersucht wird, ob einzelne Schüler aufgenommen würden oder ob eine besondere Kolonie gebildet werden müßte.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Der Jahresbericht 1920/21 mit Rektoratsrede über das Thema: „Der mathematische Gedanke“ ist für Fr. 1.50 zu beziehen von der Universitätskanzlei.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Mai 1921 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Jones, geb. Jokl, Katharina, von Wien: „Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Oesterreich und England vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1875“.

Gavin, Albert E., von Moudon, Waadt: „Das Verhältnis der Staaten zum Bund in den Vereinigten Staaten von Amerika“.

Kuster, Karl, von Eschenbach, St. Gallen: „Die Tessiner Bankkrise 1914“.

Jagmetti, Riccardo, von Mairengo, Tessin: „Der Einfluß der Lehren von der Volkssouveränität und vom pouvoir constituant auf das schweizerische Verfassungsrecht“.

Zürich, 21. Mai 1921.

Der Dekan: *E. Großmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

Wehrli, Eugen Alb., von Schaffhausen: „Zur Kenntnis der Arrhythmien bei der Diphtherie“.

Aichner, Rudolf, von Basel (med. dent.): „Polypeptidbestimmung in Blutsera und Organ-Preßsäften“.

Zürich, 21. Mai 1921.

Der Dekan: *B. Bloch.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Weber, Caspar, von Netstal, Glarus: „Landammann Niklaus Heer 1775—1822. Ein Beitrag zur neuen Glarner- und Schweizergeschichte“.

Weber, Marta, von Zürich: „Fanny Lewald“.

Sachs Joseph, von Johannesburg, Transvaal: „Über die Psychologie der Gefühle“.

Zürich, 21. Mai 1921.

Der Dekan: *J. Zemp.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Escher, Frank, von Zürich: „Petrographische Untersuchungen in den Bergen zwischen Davos und Piz Kesch“.

Gadient, Andreas, von Trimmis, Graubünden: „Das Prättigau, ein Beitrag zur Landeskunde“.

Zürich, 21. Mai 1921.

Der Dekan: *H. Wehrli.*